OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702969/13/ER

Datum:
Linz, 5. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20. August 2024, GZ: BHGM/924070026933/24, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage, 19 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die Wortfolgen: „Ort Unbekannt" und „und den Beamten mehrmals als depperten Psychopathen beleidigten" entfallen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit 10 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 20. August 2024, GZ: BHGM/924070026933/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) eine Verwaltungsstrafe iHv 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 4 Stunden) wegen einer Übertretung des § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) wie folgt:

„Datum/Zeit: 21.03.2024m 10:05 Uhr
Ort: D__, Ort Unbekannt, Kreuzung der B 120 mit der Gemeindestraße Ort in Fahrtrichtung Zentrum E__
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben auf einer öffentlichen Straße den Verkehrserziehungsunterricht gestört indem sie vor den Schulkindern den vortragenden Exekutivbeamten lautstark und wild gestikulierend beschimpften und den Beamten mehrmals als depperten Psychopathen beleidigten."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich der Sachverhalt aus einer Anzeige der PI Scharnstein vom 24. März 2024 ergebe. Es sei in der Folge diesbezüglich eine Strafverfügung erlassen worden, gegen die der Bf fristgerecht Einspruch erhoben habe, in dem er bekannt gegeben habe, dass zwischen ihm und dem anzeigenden Polizisten seit 15 Jahren ein „F__" bestehe. In weiterer Folge sei ein Polizist, der hinter der Kindergruppe mit dem Streifenwagen gefahren sei, einvernommen worden. Dieser habe angegeben, dass der Bf vor dem anzeigenden Beamten heftig mit den Händen gestikuliert habe, was aus seiner Sicht „absolut feindselig" gewesen sei. Nach entsprechender Aufforderung habe der Bf eine Stellungnahme abgegeben.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass der Bf den anzeigenden Beamten jedenfalls zur Rede gestellt habe, wobei sowohl der gewählte Ort als auch die Art und Weise und die Anwesenheit der Kindergruppe im Rahmen der Verkehrserziehung mehr als nur unangebracht gewesen sei. Der Bf habe den objektiven und den subjektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt. Im Rahmen der Strafbemessung wertete die belangte Behörde die bisherige Unbescholtenheit des Bf als mildernd, Straferschwerungsgründe seien nicht hervorgekommen. Die belangte Behörde nahm ein Einkommen des Bf iHv 2.500 Euro an.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung, in eventu die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen, beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass sich das Zusammentreffen mit dem späteren Meldungsleger nicht so zugetragen habe, wie von diesem

dargestellt. Der Polizist habe dem Bf im Vorbeifahren den „Scheibenwischer" gedeutet, was auch die anwesenden Kinder wahrgenommen hätten. Nachdem bereits seit 15 Jahren eine Feindschaft zwischen den beiden bestehe und der Bezirkspolizeikommandant ihm auch bereits mitgeteilt habe, er solle sich das mit dem Meldungsleger selbst ausmachen, habe der Bf, der selbst auch Polizist sei, beschlossen, den Meldungsleger auf die Geste anzusprechen. Dazu sei er etwa 250 Meter weitergefahren und habe auf den Meldungsleger und die Kindergruppe gewartet. Nach dem Eintreffen des Meldungslegers habe er diesen auf die „Scheibenwischergeste" angesprochen. Dieser habe die Geste geleugnet und sich vom Bf weggedreht, der Bf habe aber den Meldungsleger aufgefordert, mit der „Lügerei" aufzuhören. Der Meldungsleger habe den Bf daraufhin aufgefordert zu gehen, da er sonst ein Problem bekäme. Der Bf habe aber darauf beharrt, dass der Polizist ihm dessen Problem mit der Familie des Bf erläutern solle. Dieser habe aber dem Bf den „heroischen Mut zur Gegenwehr" nicht zugetraut, habe ängstlich und hilflos gewirkt und es nicht fertiggebracht, dem Bf in die Augen zu schauen. Der Bf sei dann wieder zu seinem Auto gegangen und Richtung G__ weitergefahren. Zu diesem Zeitpunkt sei ein Streifenwagen vorbeigefahren, dessen Lenker den Bf gegrüßt habe. Die Unterredung mit dem Meldungsleger habe weder lautstark noch gestikulierend oder schimpfend stattgefunden. Der Bf habe in weiterer Folge 30 Minuten mit seinem Psychologen telefoniert, am Abend eine 45-minütige psychiatrische Behandlung absolviert und den Vorfall in einer Gruppentherapie zum Thema gemacht. Die Situation sei für den Bf psychisch und physisch „richtig schlimm" gewesen, er habe ergänzende Medikamente einnehmen müssen.
Der Meldungsleger habe durch die Anzeige die „Flucht nach vorne" ergriffen und wolle den Bf mit diesem erfundenen Szenario einer weiteren persönlichen Demütigung und einem Vermögensnachteil aussetzen. Der Bf habe den Meldungsleger weder vor den Schülern lautstark attackiert noch ihn mehrfach „depperter Psychopath" genannt. Es handle sich dabei um eine Racheaktion des Meldungslegers, weil ihn der Bf vor den Schülern unter Aufbietung aller notwendigen höflichen Umgangsformen zur Rede gestellt habe. Ferner habe die Begegnung mit dem weiteren Polizisten nicht so stattgefunden, wie von diesem vor der belangten Behörde geschildert. Der Zeuge habe die Örtlichkeit falsch geschildert und hinsichtlich des Gestikulierens und Schreiens nicht zutreffende Angaben gemacht.

I.3. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2024, eingelangt am 21. Oktober 2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Zuge deren der Meldungsleger und der weitere Polizist als Zeugen sowie der Bf befragt wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist ein im Krankenstand befindlicher Polizeibeamter, der dzt über ein monatliches Einkommen iHv 1.800 Euro verfügt, sorgepflichtig für drei Kinder ist und Schulden hat. Er befindet sich seit rund 15 Jahren mit jenem Polizisten, der die ggst Verwaltungsübertretung zur Anzeige gebracht hat, in einem ausgeprägten Konflikt, den er selbst als Feindschaft bezeichnet.

Am 21. März 2024 fand vormittags im Gemeindegebiet eine Fahrradübung für Volksschüler statt, die von zwei Polizisten durchgeführt wurde. Einer der Polizisten, der spätere Meldungsleger, begleitete eine Gruppe von vier bis fünf Volksschülern mit dem Fahrrad, der zweite Polizist sicherte die Übung mit dem Streifenwagen. Der Bf fuhr mit seinem PKW an dieser Gruppe vorbei und fühlte sich durch eine Geste, die der spätere Meldungsleger tätigte, von diesem beleidigt. Er beschloss daraufhin, nächst der Kreuzung der B 120 mit der Gemeindestraße Ort in Fahrtrichtung Zentrum E__ – einer Stelle, von der er wusste, dass diese von der Gruppe passiert würde – auf den späteren Meldungsleger zu warten und diesen zur Rede zu stellen. Ferner rief der Bf seine Frau an, um mit ihr zu besprechen, ob er den Polizisten zur Rede stellen solle. Diese Stelle befindet sich in einer Entfernung von etwa 150 Metern zur Volksschule, bei der die Fahrradübung enden sollte.
Der Bf wartete außerhalb seines Autos auf die Gruppe, die sich in etwa 20 Metern Entfernung von ihm sammelte. Der Polizist besprach mit den Kindern die eben absolvierte Verkehrssituation. Der Bf rief dem Polizisten aus der Entfernung zu, ob er ein Problem bzw welches Problem er mit dem Bf und dessen Familie habe. Der Polizist reagierte nicht, woraufhin der Bf zum Polizisten ging, ihn erneut nach seinem Problem fragte und ihn auf die wahrgenommene Geste ansprach. Der Bf verbalisierte seinen Unmut lautstark. Der Polizist bestritt die vorgeworfene Geste und wandte sich erneut vom Bf ab, um sich wieder auf die Kinder zu konzentrieren, was der Bf als Zeichen der Geringschätzung interpretierte. Der Bf stellte sich daraufhin vor den Polizisten und forderte ihn lautstark und gestikulierend auf, ihm in die Augen zu schauen, mit der „Lügerei" aufzuhören und endlich sein Problem darzulegen. Der Polizist forderte den Bf daraufhin auf wegzugehen, weil dieser sonst ein Problem bekäme. Die Kinder befanden sich in unmittelbarer Nähe des Bf und des Polizisten.
Der Bf stieg daraufhin in sein Auto und fuhr weiter Richtung G__, wobei ihm der zweite Polizist, der die Situation aus etwa 30 Metern Entfernung aus dem Streifenwagen beobachtet hatte, mit dem Streifenwagen entgegenkam.
Der Bf telefonierte in weiterer Folge 30 Minuten mit seinem Psychologen und hatte am Abend eine 45-minütige Behandlung bei seiner Psychiaterin. Ferner war die Situation in einer Gruppentherapie Thema. Die Situation war für den Bf sowohl psychisch als auch physisch „richtig schlimm", er musste ergänzende Medikamente einnehmen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt, der Beschwerde und den Aussagen des Bf und der beiden einvernommenen Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.
Beide Zeugen beschrieben übereinstimmend und glaubwürdig, dass der Bf gestikuliert und mit dem Polizisten geschrien hat. Auch wenn der zweite Polizist die Situation vom Streifenwagen aus rund 30 Metern Entfernung beobachtet hat, besteht kein Grund daran zu zweifeln, dass er optisch wahrnehmen konnte, dass der Bf geschrien und gestikuliert hat. Er führte dazu aus, der Bf sei sehr erregt gewesen, was sich in einem roten Kopf, offensichtlichem Schreien und Gestikulieren geäußert habe. Die heftige Erregung des Bf wurde überdies von ihm selbst dargelegt, indem er ausführte, dass er zuvor eigens seine Frau angerufen habe und überdies sein Handeln als „heroischen Mut zur Gegenwehr" bezeichnet hat. Auch der langwährende intensive Konflikt zwischen dem Bf und dem Polizisten legt nahe, dass das Aufeinandertreffen nicht ohne entsprechende Erregung vonstattengegangen ist. Auch sah der Bf keine andere Möglichkeit, als den Polizisten exakt an dieser Stelle anzusprechen, obwohl er mehrere Minuten auf ihn warten musste und ihm bekannt war, dass die Fahrradübung vor der Schule, die sich etwa 150 Meter vom Ort des Zusammentreffens befindet, enden würde. Die mehrfache Frage in der Verhandlung, ob es ihm nicht möglich gewesen wäre, die Gruppe die Übung beenden zu lassen und danach den Polizisten anzusprechen, verneinte der Bf und reagierte auf eine weitere derartige Frage schließlich unwirsch. Auch dieses Verhalten in der Verhandlung und nicht zuletzt seine eigenen Ausführungen darüber, welche psychologische, psychiatrische und medikamentöse Unterstützung er nach dem Aufeinandertreffen benötigte, verdeutlichen den Erregungszustand des Bf. Es besteht daher kein Grund, an den übereinstimmenden Ausführungen der beiden Zeugen, der Bf habe geschrien und gestikuliert, zu zweifeln.
Völlig unbestritten steht ferner fest, dass der Bf während einer laufenden Fahrradübung, an der vier bis fünf Volksschüler teilnahmen, die sich in unmittelbarer Nähe des Polizisten befunden hatten, den Polizisten konfrontiert hat. Auch steht unbestritten fest, dass sich der Bf – nachdem der Polizist ihn ignoriert hatte – so aufgestellt hat, dass er frontal zum Polizisten stand.
Ob der Bf den Polizisten als „depperten Psychopathen" beschimpft hat, ist im ggst Zusammenhang ebenso wie die Bedeutung der vom Bf wahrgenommenen Geste ohne Belang, weshalb diesbezügliche Feststellungen unterbleiben konnten.
Der festgestellte Tatort ergibt sich zweifelsfrei und unbestritten aus den übereinstimmenden Ausführungen des Bf und der beiden Zeugen. Wo der Bf zuvor die Gruppe erstmals wahrgenommen hat bzw wo der zweite Zeuge den Bf erstmals wahrgenommen hat, ist für das ggst Verfahren irrelevant. Auch die diesbezüglich vorliegenden Widersprüche vermögen die Glaubwürdigkeit des zweiten Zeugen nicht derart zu erschüttern, dass ihm seine Wahrnehmungen zum vorgeworfenen Sachverhalt abzusprechen wären – dies insbesondere aufgrund des Umstands, dass für den Zeugen das erste Wahrnehmen des Bf an diesem Tag wohl im Zusammenhang mit seiner Aufgabe, die Fahrradübung abzusichern, von

untergeordneter Bedeutung war. In diesem Lichte sind auch die Aussagen der beiden Zeugen hinsichtlich des Eintreffens des zweiten Zeugen am vorgeworfenen Tatort zu betrachten. Dass der spätere Meldungsleger das Eintreffen des zweiten Zeugen anders schildert als dieser und der Bf, vermag dessen unmittelbare Wahrnehmung zum Verhalten des Bf nicht unglaubwürdig erscheinen lassen – insbesondere da der Bf selbst hinreichend seine Erregung, sein Gefühl, geringschätzig behandelt worden zu sein und sein Bedürfnis, den Zeugen dazu zu bewegen, ihm in die Augen zu schauen, weshalb er sich frontal vor diesem aufstellte, darlegte.

III. Die maßgebliche Bestimmung des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018, lautet wie folgt:

„Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81. (1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zum Vorbringen, der Tatort wäre aufgrund der Wortfolge „Ort Unbekannt" vollkommen unzureichend umschrieben, ist auszuführen, dass der Tatort im Spruch des angefochtenen Erkenntnisses mit der Bezeichnung „ D__, Kreuzung der B 120 mit der Gemeindestraße Ort in Fahrtrichtung Zentrum E__" präzisiert ist und der Bf dadurch keiner Gefahr der Doppelbestrafung oder -verfolgung ausgesetzt ist. Ferner war der Bf – wie seinem Vorbringen und seiner Verantwortung zu entnehmen ist – auch in seinen Verteidigungsrechten nicht eingeschränkt, weshalb der vorgeworfene Tatort ausreichen bestimmt ist (vgl VwGH 12.12.2024, Ra 2024/02/0094). Die (überflüssige) Wortfolge „Ort Unbekannt" hatte daher aus dem Spruch zu entfallen.

IV.2. ISd § 81 Abs 1 SPG ist ein menschliches Verhalten tatbildlich, das dazu geeignet ist – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011) 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten

iSd § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (vgl VfSlg 4813/1964).

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

IV.3. Der Bf hat während einer Fahrradübung mit Volksschülern mit dem vortragenden Polizisten geschrien, hat gestikuliert und sich frontal vor dem Polizisten aufgestellt, nachdem dieser sich von ihm abgewandt hatte, um sich wieder auf die Schüler zu konzentrieren.

Der Bf hat durch sein Verhalten jedenfalls berechtigtes Ärgernis erregt, zumal das Anschreien einer Person und Gestikulieren – insbesondere in Anwesenheit von Volksschülern – ein Verhalten darstellt, das gegen die ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt. Das vom Bf gesetzte Verhalten ist einem gedeihlichen Miteinanderleben gerade nicht zuträglich.

Durch sein Verhalten hat der Bf überdies die Fahrradübung unterbrochen und deren Ablauf verzögert. Der Polizist war gehindert, die Übung mit den Kindern dem geplanten Ablauf folgend fortzusetzen, die Kinder wurden durch das Verhalten des Bf gestört, indem der Ablauf der Fahrradübung unterbrochen wurde und sie das Schreien und Gestikulieren des Bf mitansehen mussten.

Ob der Bf zusätzlich den Polizisten mit dem im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Ausdruck beschimpft hat, ist iSd objektiven Tatbestands ohne Belang, da § 81 Abs 1 SPG nicht auf eine beleidigende Ausdrucksweise abstellt. Die entsprechende Wortfolge hatte daher mangels Relevanz aus dem Spruch zu entfallen.

Hinweise, dass das beschwerdegegenständliche Verhalten des Bf in irgendeiner Form, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, gerechtfertigt gewesen ist, können weder dem vorgelegten Verwaltungsakt noch dem Beschwerdevorbringen entnommen werden und sind auch nicht zu erkennen.

Der Bf hat somit den objektiven Tatbestand des § 81 Abs 1 SPG erfüllt, da durch sein Verhalten, das geeignet war, berechtigtes Ärgernis zu erregen, der unerwünschte Erfolg der Störung des normalen Ablaufs der Fahrradübung eingetreten ist und sein Verhalten nicht gerechtfertigt war.

IV.4. Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Tat dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat.

Der Bf ließ im vorliegenden Fall offenkundig die gebotene Sorgfalt vermissen. Obwohl ihm bewusst war, dass die Fahrradübung bei der wenige Meter entfernten Volksschule enden würde, hat er es als unmöglich erachtet, das Ende der Übung, nach der sich die Schüler entfernt hätten, abzuwarten und den Polizisten sodann – ruhig – anzusprechen. Stattdessen konfrontierte der Bf den Polizisten zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort auf die vorgeworfene Weise, obwohl er – insbesondere aufgrund der Zeit, die er ohnehin bereits auf das Eintreffen des Polizisten warten musste – leicht erkennen hätte müssen, dass das von ihm gewählte Verhalten in der Öffentlichkeit geeignet war, den unerwünschten Erfolg hervorzurufen. Überdies ist der Bf aufgrund seines Berufs besonders geschult, es hätte ihm auch bereits deswegen die Sorgfaltswidrigkeit seines Verhaltens bewusst sein müssen. Es ist ihm somit jedenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

IV.5. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige

Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat den Milderungsgrund der einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit berücksichtigt. Mangels entsprechender Angaben des Bf ging die belangte Behörde von einem Einkommen des Bf iHv 2.500 Euro aus. Der Bf verfügt jedoch tatsächlich über ein Einkommen iHv rund 1.800 Euro, hat Sorgepflichten für drei Kinder und Schulden. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint die verhängte Strafe, die 30% des Strafrahmens ausschöpft, zu hoch gegriffen und war daher entsprechend zu reduzieren.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung gründet auf § 64 Abs 1 und 2 VStG und § 52 Abs 8 VwGVG.

Auf den Eventualantrag, die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen, war nicht näher einzugehen, da eine derartige Zurückverweisung im Strafverfahren gesetzlich nicht vorgesehen ist (vlg VwGH 30.6.2026, Ra 2016/11/0024).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine

Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter